



STATUTEN
des
Sportvereines
Vienna D.C. Timberwolves
beschlossen in der ordentlichen Hauptversammlung des
Vienna D.C. Timberwolves am 26. Januar 2016

Sofern in der Folge (bzw. voranstehend) die eingeschlechtliche Form verwendet wird, ist sinngemäß jeweils das andere Geschlecht gleichermaßen zu verstehen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "**Sportverein Vienna D.C. Timberwolves**".

- (1) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen im Großraum Wien ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Sports und jeglicher Art von sportlicher Betätigung der Menschen aller Altersgruppen und Bevölkerungsschichten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Der Vienna D.C. Timberwolves fördert die Tätigkeit seiner Mitglieder, der zugehörigen Zweigvereine, Gruppen und Sektionen und unterstützt und ermöglicht eine ordnungsgemäße und effektive Durchführung ihrer Aktivitäten.
- (3) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Leibesübungen und sportliche Betätigung aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
 - b) Veranstaltungen von und Teilnahme an Wettbewerben und sportlichen Veranstaltungen in allen Sportarten
 - c) Abhaltung von Kursen, Tagungen, Schulungen, Lehrgängen, Vorträgen, Seminaren, Versammlungen und Prüfungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen
 - d) Bildungs-, Fortbildungsreisen, Touren, Ausflüge, gesellige Zusammenkünfte
 - e) Einrichtung und Erhaltung aktueller Fachliteratur;
 - f) Herausgabe eines Mitteilungsblattes, anderer Druckwerke, sowie andere Informationsmaterialien.
 - g) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Homepage, Präsenz in Social Media, Newsletter und andere elektronische Marketingwerkzeuge.

- h) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Leistungszentren oder Übungsstätten (bspw. Turnhallen, Sportanlagen, Vereinsheimen)
 - i) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen
 - j) Merchandising von vereinseigenen Fanartikeln
- (4) Die hierzu erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Wettkampfgebühren
 - c) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher und/oder privater Institutionen
 - d) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen aller Art
 - e) Einnahmen aus durchgeführten (Sport)Veranstaltungen aller Art
 - f) Sportlerablösen
 - g) Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten
 - h) Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstiger Überlassung oder Betrieb von Sportanlagen oder Teilen von diesen
 - i) Einnahmen aus Erteilung von Unterricht, Abhalten von Lehrgängen, Kursen etc.
 - j) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren
 - k) Betrieb oder Verpachtung einer Sportkantine
 - l) Verkauf von Sport- und Merchandisingartikeln

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Geldeswerten, Zuwendungen oder Leistungen fördern und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Einzahlung des Mitglieds- und eventuellen Spartenbeitrages. Dem Vorstand steht jedoch das Recht zu, die Aufnahme des Mitgliedes ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Darüber hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen, welche der Vorstand zu beschließen hat, auch juristische Personen Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedsrechte juristischer Personen und rechtsfähiger Personengesellschaften werden, durch dem Vorstand bei Erwerb der Mitgliedschaft bekannt zu gebende, Delegierte ausgeübt. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass sich das Mitglied den Statuten des Vereins unterwirft.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, bei natürlichen Personen durch den Tod, oder bei beiden durch freiwilligen Austritt, Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vereinsvorstand. Ein freiwilliger Austritt ist nur mit Wirkung zum Ende des Kalenderhalbjahres möglich, wobei dieser dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderhalbjahres schriftlich zur Kenntnis zu bringen ist. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Kalenderhalbjahres voll zu entrichten, in dem der Austritt erfolgt.

- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann vom Vorstand durchgeführt werden, wenn das betreffende Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger geldeswerter Zuwendungen oder Leistungen mehr als drei Monate im Rückstand ist. Die Pflicht zu Begleichung der ausständigen Beträge und/oder Leistungen bleibt von der Streichung unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit aus wichtigen Gründen beschlossen werden.
- (5) Ausschließungsgründe bilden insbesondere: Nichtbeachtung der Statuten oder Verstöße gegen Anordnungen und Weisungen von Funktionären des Vienna D.C. Timberwolves; unehrenhaftes oder anstößiges Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines.
- (6) Ausgeschlossenen Mitgliedern steht gegen den Ausschluss innerhalb von 30 Tagen das Recht der Berufung an das Schiedsgericht zu. Die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechte und Pflichten sind bis zur Beschlussfassung durch das Schiedsgericht ausgesetzt.
- (7) Die ausgetretenen, gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge und/oder Abgeltung ihrer sonstigen geldeswerten Zuwendungen oder Leistungen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in einem angemessenen Umfang zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung ist unter Absatz (3) und (4) sowie in § 10 geregelt.
- (3) Das passive Wahlrecht steht nur den volljährigen ordentlichen Mitgliedern zu, soweit in den Statuten nichts anderes bestimmt wird (Rechnungsprüfer). Die aufrechte Mitgliedschaft zum Verein bzw. einem Vereinsmitglied sowie die Unterstützungserklärung von zumindest 3 Mitgliedern ist nachzuweisen, widrigenfalls eine diesbezügliche Nominierung im Wahlvorschlag nicht aufzunehmen ist.
- (4) Das aktive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu, sofern sie zum Zeitpunkt der Hauptversammlung die Volljährigkeit erreicht und sämtliche an den Verein zu erbringenden Leistungen, sohin die Bezahlung ihrer Mitgliedsbeiträge und sämtlichen Rückstände, erbracht haben. Minderjährige Mitglieder werden von ihren Erziehungsberechtigten vertreten.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- (7) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (8) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vienna D.C. Timberwolves nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (10) Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (10) Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur Bekanntgabe ihrer aktuellen zustellfähigen Adresse und wenn verfügbar E-Mailadresse verpflichtet, widrigenfalls die Zustellung an die letzte bekanntgegebene Adresse, auch wenn diese nicht mehr aktuell ist, als ordnungsgemäß erfolgt anzusehen ist.

§ 8: Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung beschlossen, sofern in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist (§13/Abs. 3/Lit. j).

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind
die Hauptversammlung (10),
der Vorstand (§§12),
der Sportrat (§ 14)
die Rechnungsprüfer (§ 15),
das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10: Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle drei Jahre statt.
- (2) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer, sowie geladene Gäste, teilnahmeberechtigt.
- (3) An der Hauptversammlung des Vienna D.C. Timberwolves sind die bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder aller Sparten des Vienna D.C. Timberwolves stimmberechtigt.
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 3 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 3)
 - f. Verlangen eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, wenn der Vorstand seine Stelle nicht binnen einem Monat ab angezeigtem Ausschreiben durch ein anderes, wählbares Mitglied kooptiert hat, jedoch eingeschränkt auf den einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl eines Vorstandsmitglieds“.
 - g. Beschluss des Sportrates (§ 14/Abs. 2 lit. b)
 - h. Im Falle des Eintrittes des § 13/Abs. 5.
binnen vier Wochen statt.
- (5) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, per Post, per Internet/Facebook oder mittels Telefax oder per E-Mail, jeweils an eine entsprechende vom Mitglied bekanntgegebene Adresse einzuladen. Es ist ausreichend, wenn die Einladung entweder an die Postadresse, Telefaxnummer, Mailadresse oder via Internet erfolgt. Es obliegt dem Vorstand eine der zustellfähigen Adressen auszuwählen, so das betreffende Mitglied nicht schriftlich ausdrücklich die Zustellung an eine bestimmte inländische Adresse verlangt hat. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (§ 12), durch einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator oder durch das ausgeschiedene Vorstandsmitglied (§ 12, lit. (3)).
- (6) Anträge zur Hauptversammlung bzw. Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, per Post oder mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Diese sind aber nur dann in die Tagesordnung aufzunehmen bzw. in der Hauptversammlung zu behandeln, wenn sie von mindestens 3 Mitgliedern unterschrieben sind.
- (7) Die Stimmabgabe in der Hauptversammlung erfolgt mittels Handzeichen, es sei denn, der Vorsitzende bestimmt zu Beginn der Hauptversammlung eine andere Art der Stimmabgabe. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.
- (8) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (9) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen nach Ablauf von 30 Minuten ab Eröffnung derselben beschlussfähig.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Verein aufgelöst oder der Vorstand bzw. einzelne Mitglieder des Vorstandes von deren Amt enthoben werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (12) Über Anträge, die Beschlüsse und den Gang der Hauptversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

§ 11: Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl der Kommissionen (Wahlkommission, Antragsprüfungskommission, Mandats-Prüfungskommission). Der Vorstand erstellt für die Kommissionen die Vorschläge. Eine Nominierung ist von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern zu unterstützen, bevor diese als Vorschlag aufgenommen wird. Die Wahlkommission hat drei Mitglieder und wählt aus seiner Mitte selbst den Vorsitzenden. Dieser erstattet die Wahlvorschläge der Hauptversammlung.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Beschlussfassung über dessen Berichte
- e) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, des Sportrates, der Rechnungsprüfer;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- g) Entlastung des Vorstandes;
- h) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für unterstützende Mitglieder.
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingelangt sein müssen.
- k) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- l) Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt des Vienna D.C. Timberwolves als Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen;
- m) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- n) die Hauptversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung im Übrigen selbst.

§ 12: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht

- aus dem Präsidenten
- einem oder mehreren Vizepräsidenten, wobei ein Vizepräsident die Aufgaben des Schriftführers übernimmt
- dem Kassier und seinem Stellvertreter

(2) Der Vorstand besteht aus maximal 5 Personen.

(3) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit zur Wahl aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Hauptversammlung nominiert. Die Mitglieder werden spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung über die Nominierung eines Vorstandes bzw. von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes unterrichtet. Dem Vorstand

können bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung zu Händen des Präsidenten Alternativnominierungen unterbreitet werden. Eine Alternativnominierung zum Vorstand ist von mindestens 50 ordentlichen Mitgliedern, welche ihre Beitragspflicht erfüllt haben, mittels schriftlicher Unterstützungserklärung zu unterstützen, bevor diese als Vorschlag aufgenommen und zur Wahl gebracht wird. Alle Nominierungen erfordern das schriftliche Einverständnis des nominierten Kandidaten.

- (4) Im Falle zweier oder mehrerer Kandidaturen für denselben Posten wird in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einer der Kandidaten gewählt.
- (5) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds die Pflicht, binnen einem Monat an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt, oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, oder wird ein ausgeschiedenes Mitglied nicht binnen einem Monat vom verbleibenden Vorstand kooptiert, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, das Recht, entweder selbst eine außerordentliche Hauptversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen, oder einen der Rechnungsprüfer zu ersuchen, eine außerordentliche Hauptversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen.
- (6) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (7) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung jedenfalls immer dann einzuberufen, wenn es 3 Vorstandsmitglieder verlangen. Diese Sitzung ist sodann binnen 10 Tagen schriftlich einzuberufen. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand soll zur Erledigung seiner Aufgaben möglichst fünf Sitzungen im Jahr abhalten. Der Vorstand hat sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.
- (9) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen zuziehen, diese sind verpflichtet über die Beratungen Stillschweigen zu bewahren. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (11) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sind. Es ist vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Vorstandes, und zwar auch jenen, die an der Sitzung nicht teilgenommen haben, ist eine Abschrift des Protokolls zu übermitteln.
- (12) Dem Vorstand obliegt die Bestellung und Enthebung von hauptamtlichen Mitarbeitern.
- (13) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (14) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Dazu bedarf es aber einer 2/3 Mehrheit in einer diesbezüglich einberufenen Hauptversammlung. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (15) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er kann sich bei der Führung der Vereinsgeschäfte durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter unterstützen lassen, bzw. diesen Aufgaben übertragen.
- (3) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 4 dieser Statuten;
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - g) Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - h) Einrichtung von Ausschüssen bzw. Bestellung der Ausschussmitglieder. Diese Ausschüsse können in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf tagen und sich mit verschiedenen Arbeitsgebieten zu befassen haben. Sollten derartige Ausschüsse eingerichtet werden, hat sich dieser Ausschuss seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Diese bedarf aber der Genehmigung des Vorstandes. Den Ausschüssen dürfen keine Mitglieder des Vorstandes angehören.
 - i) Die jährliche Indexanpassung der von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für unterstützende Mitglieder nach dem VPI 1996, Ausgangsbasis Jänner 2004, Vergleichswert Jänner des jeweils beginnenden Kalenderjahres, wobei der neue Beitrag frühestens bei der Abrechnung des nächsten Kalender-, bzw. Schuljahres Anwendung findet.
 - j) Die einseitige Erhöhung der von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für unterstützende Mitglieder aus wichtigen Gründen (bspw. Erhöhung von Sportplatzbenützungsgebühren), wobei der Vorstand danach eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat, in welcher über die vorgenommene Erhöhung abzustimmen ist.
- (4) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder wobei jenes Vorstandsmitglied, welches am Rechtsgeschäft nicht in seiner Funktion als Vorstandsmitglied beteiligt ist, nicht stimmberechtigt ist. Sollten mehrere Vorstandsmitglieder (mehr als 2) am Rechtsgeschäft nicht in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder beteiligt sein, so ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (6) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 4 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (7) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (8) Der Präsident führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.

- (9) Der Schriftführer führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands.
- (10) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (11) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Sportrat

Der Sportrat besteht aus den von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählten Vorstandsmitgliedern sowie ausgewählten sportlichen Leitern der Sparte Basketball (z.B. Herren, Nachwuchs, Akademie). Er ist der Hauptversammlung berichtspflichtig.

- (1) Der Sportrat des Vienna D.C. Timberwolves hält seine Sitzungen nach Bedarf (mindestens zweimal im Jahr) ab; er wird vom Präsidenten einberufen, der in den Sitzungen den Vorsitz führt.
- (2) Der Sportrat, sowie die einzelnen sportlichen Leiter sind insbesondere berechtigt und verpflichtet:
- a) die sportliche Zielsetzung des Vienna D.C. Timberwolves zu erfüllen und umzusetzen.
 - b) eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Spartenleiter verlangt.
 - c) dem Sportrat steht auch das Recht zu, im Bedarfsfalle Mitglieder mit beratender Stimme in den Sportrat zu kooptieren.

Der Sportrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Von der Hauptversammlung werden auf die Dauer von drei Jahren 2 Rechnungsprüfer gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereines oder seiner Vereinsmitglieder sein.
- (2) Die Bestimmungen über die Bestellung, Enthebung und Rücktritt des Vorstandes gelten mutatis mutandis für die Rechnungsprüfer.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und dem Sportrat, sowie der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind gleichfalls auf schriftliches Ersuchen des Vereines berechtigt bzw. verpflichtet, die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung jedes, als Mitglied angeschlossenen Vereines, im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Diesbezüglich haben die Statuten der Mitglieder allenfalls entsprechendes vorzukehren. Auch in diesem Fall hat der Vorstand des betroffenen Mitglieds den Rechnungsprüfern des Vereines die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer sind auch berechtigt, dem Vorstand und dem Sportrat des Vereines über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten.
- (5) Sollten die Rechnungsprüfer feststellen, dass der Vorstand seine Pflichten hinsichtlich der Buchführung auf anhaltende und schwerwiegende Weise verletzt und innerhalb des Vereines auf kurze Sicht keine rasche und wirksame Abhilfe zu erwarten sein, haben die Rechnungsprüfer vom Vorstand die Anberaumung einer Hauptversammlung zu

verlangen. Die Rechnungsprüfer haben zudem selbst das Recht auf Anberaumung einer Hauptversammlung.

- (6) Für die Rechnungsprüfer gelten weiters die im österreichischen Vereinsgesetz 2002 festgelegten Recht und Pflichten.
- (7) Sollten gemäß § 22 Abs 2 Vereinsgesetz die Bestellung eines Abschlussprüfers erforderlich werden, wird von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren ein Abschlussprüfer gewählt. Für den Abschlussprüfer gelten die in diesem Abschnitt für die Rechnungsprüfer verordneten und die im österreichischen Vereinsgesetz 2002 festgelegten Rechte und Pflichten.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 17: Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen darf nur für die stautarischen Zwecke verwendet werden.
- (2) Bei Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens oder auf Rückgewähr irgendwelcher an den Verein geleisteter Zuwendungen. dies gilt auch bei Auflösung des Vereins.

§ 18: Auflösung des Vereins

- (3) Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.
- (4) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (5) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser, das nach Abdeckung der Passiven, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (6) In beiden Fällen sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden.